

Eingegangen

17.09.2005



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge/Leit-Abteilung 1000

Ort: 76137 Karlsruhe

Datum: 26.09.2005 - gb

Gesch.-Z.: 5165148 - 132

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren

BESCH E I D

Auf erneuten Asylantrag (Folgeantrag) der

geb. am in Serbien und Montenegro

alias:

wohnhaf:

vertreten durch: Rechtsanwälte Schuster & Walz-Hildenbrand Tübinger Straße 23 70178 Stuttgart

ergeht folgende Entscheidung:

- 1. Der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens wird abgelehnt.
2. Unter Abänderung des Bescheides vom 17.03.1994 (Az.: 1740801-138) zu Ziffer 3 wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Serbien und Montenegro vorliegt. Im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.
3. Die mit Bescheid vom 17.03.1994 (Az.: 1740801-138) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

Begründung:

Die Antragstellerin ist serbisch-montenegrinische Staatsangehörige vom Volk der Roma und stammt aus dem Kosovo. Sie hat bereits unter Aktenzeichen 257159-138, 1049932-138, 1740801-138 und 2382165-138 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Der vorhergehende Asylantrag wurde im Jahr 2000 unanfechtbar abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Ausländergesetz (AuslG) nicht vorliegen.

Am 19.05.2005 stellte die Ausländerin mit Schriftsatz ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 17.05.2005 einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag), verbunden mit dem Antrag, das Verfahren zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach nunmehr § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) wiederaufzugreifen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgebracht, der Antragstellerin drohe im Falle der Rückkehr die Zwangsverheiratung, was eine schwer wiegende Verletzung der Menschenwürde darstelle. Dabei handle es sich um eine politische Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe. Auch liege eine staatliche Verfolgung vor, diese sei von Seiten nichtstaatlicher Akteure zu erwarten. Jedenfalls lägen Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG vor. Eine Existenzsicherung sei der Antragstellerin im restlichen Serbien und Montenegro nicht möglich.

Die Antragstellerin wurde am 28.06.2005 persönlich angehört. Hierbei erklärte sie im Wesentlichen, sie habe im Juli 2000 ihre Familie nach schweren Gewaltmaßnahmen seitens ihres Vaters sowie drohender Zwangsverheiratung verlassen und habe zwei Jahre in einem Frauenhaus gelebt. Nunmehr lebe sie seit drei Jahren allein in einer Wohnung in Neuhausen. Die Adresse werde vor ihrem Vater geheim gehalten. Sowohl ihrer Familie als auch ihr drohe nun die Abschiebung in die Heimat, die sie im Alter von 7 Jahren verlassen habe. Im Falle der Rückkehr dorthin habe sie – erneute – Gewaltmaßnahmen durch ihren Vater zu gewärtigen sowie Zwangsverheiratung.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens wird abgelehnt.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um einen Folgeantrag nach § 71 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Ein weiteres Asylverfahren ist danach aber nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, mithin Wiederaufgreifensgründe vorliegen.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um ihren Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachverhalt der Antragstellerin ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Be-

schluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048 1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für die Antragstellerin zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund ihres schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., die Antragstellerin muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihr der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur Gruppe der Roma hat die Antragstellerin Verfolgungsmaßnahmen nach Art. 16 a GG oder § 60 Abs. 1 AufenthG nicht zu befürchten. Eine staatliche Verfolgung kann im Falle einer Rückkehr der Antragstellerin in den Kosovo mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Verfolgungsmaßnahmen sind weder von Seiten des serbisch-montenegrinischen Staates oder seitens der KFOR oder der UNMIK, die eine Interimsverwaltung im Kosovo ausüben, noch von anderen staatsähnlichen Akteuren zu befürchten.

Nach Beendigung des Kosovo-Krieges Mitte 1999 kam es im Kosovo zu gewaltsamen Vertreibungsaktionen gegen Roma, Ashkali und Ägypter von Seiten der albanischen Mehrheitsbevölkerung mit der Anschuldigung, dass diese Volksgruppe mit der ehemaligen serbischen Obrigkeit zusammengearbeitet habe. Diese Aktionen hatten ihre größte Intensität von Juli bis September 1999, seitdem war die Anzahl der gemeldeten Gewalttaten merklich zurückgegangen und die Sicherheitslage hatte sich bis März 2004 erheblich stabilisiert, wobei die Situation für die noch im Kosovo wohnhafte Roma-Bevölkerung von Ort zu Ort unterschiedlich war und ist. In manchen Gegenden teilen Roma nach wie vor das öffentliche Leben mit der albanischen Mehrheitsbevölkerung. In vielen anderen Orten besteht dagegen eine Enklavensituation. Im März 2004 kam es erneut zu gewaltsamen Vertreibungsaktionen gegenüber Minderheiten. Nach Angaben von UNMIK, ORC (Office of Returns and Communities) wurden mehr als 4.000 Personen vertrieben, darunter 3.270 Serben, aber auch 390 Roma/Ashkali. Zu Übergriffen auf Ashkali und Roma ist es in Vucitran, Obrinje, Fushe Kosove und Lipijan gekommen. Aus anderen Regionen sind keine gezielten Ausschreitungen gegen diese Minderheitengruppen bekannt geworden. Ein Anspruch auf Asyl oder Abschiebungsschutz besteht aber nicht, weil die gegen Roma, Ashkali und Ägypter gerichteten Übergriffe keine politische Verfolgung im Sinne von Art. 16 a GG oder § 60 Abs. 1 AufenthG darstellen (so die nachfolgende obergerichtliche Rechtsprechung, vgl. insoweit die auf die Neufassung des Gesetzes übertragbaren Entscheidungen: zuletzt OVG Münster, Beschluss vom 02.06.2004, 13 A

2073/04.A; OVG Weimar, Beschluss vom 06.04.2004, 3 ZKO 168/04; OVG Magdeburg, Urteil vom 03.12.2003, A 3 S 615/98; VGH München, Urteil vom 22.10.2002, 22 B 01.30735; OVG Koblenz, Urteil vom 30.10.2001, 7 A 11967/98, OVG Lüneburg, Beschluss vom 18.09.2001, 13 LB 2442/01 und vom 24.04.2001, 10 L 2050/00; OVG Saarlouis, Urteil vom 05.06.2000, 3 R 115/99). Vorkommende Verfolgungsmaßnahmen gehen weder vom Staat aus noch von einer Organisation mit staatsähnlicher Herrschaftsmacht und sind einer staatlichen oder quasistaatlichen Macht auch nicht im Sinne des Art. 16 a GG zurechenbar. Diese Bewertung besteht auch nach den Unruhen im März 2004. Die gewaltbegleiteten Unruhen richteten sich nicht vorrangig gegen Roma oder Ashkali und sind im Übrigen beigelegt. Die Truppen der KFOR im Kosovo wurden verstärkt. Es liegen keine Erkenntnisse vor, die die Annahme rechtfertigen könnten, dass die Gebietsherrschaft von UNMIK und KFOR im Kosovo durch die gewalttätigen Unruhen im März 2004 grundsätzlich gefährdet war oder ist, oder die Inhaber der Gebietsherrschaft Minderheiten verfolgten oder ihnen den gebotenen Schutz versagten (vgl. OVG Münster, Urteil vom 23.11.2004, 13 A 4652/04.A, OVG Lüneburg, Urteil vom 10.08.2004, 13 LA 195/04).

Seit dem Abzug der serbischen Sicherheitskräfte im Juni 1999 üben UNMIK und KFOR im Kosovo die alleinige Staats- und Gebietsgewalt aus. Die internationale Friedenstruppe (KFOR) sorgt im Wesentlichen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Kosovo. Die UNMIK übernimmt faktisch die Verantwortung für das gesamte öffentliche Leben im Kosovo und ist flächendeckend in den Verwaltungen aller Landkreise vertreten. Nach den Wahlen am 17.11.2001 wurden die „vorläufigen Selbstverwaltungsinstitutionen“ eingesetzt, einschließlich eines Parlamentes, in dem alle ethnischen Gruppen vertreten sind. Polizeiliche Aufgaben werden im Kosovo zurzeit von einer Kombination von KFOR-Truppen, der UNMIK-Polizei und einer kleinen, aber ständig wachsenden Gruppe des örtlichen Polizeidienstes wahrgenommen. Bisher konnte jedoch nicht inwiefern verhindert werden, dass Angehörige von Minderheiten (v.a. Kosovo-Serben) gewaltsamen Übergriffen ausgesetzt sind. Auch während der Märzunruhen 2004 konnten Übergriffe und Vertreibungsaktionen durch die albanische Bevölkerung nicht wirksam unterbunden werden. Trotzdem kann nicht davon ausgegangen werden, dass UNMIK und KFOR zur Schutzgewährung nicht bereit oder fähig sind. Angesichts zunehmender Stabilität hatte die NATO im vergangenen Jahr den Beschluss gefasst, ihre Truppen (ursprünglich 50.000) weiter - bis auf zuletzt 17.500 Mann - zu reduzieren, dabei sind auch Checkpoints und Wachposten zum Schutz serbischer Siedlungen und Kirchen weggefallen. Auch fanden keine Kontrollen zwischen Nord- und Süd-Mitrovica mehr statt. Der plötzliche Ausbruch der Gewalt im März 2004 kam nach fünf Jahren relativer Stabilität völlig überraschend. Die NATO hat nun eine Verstärkung ihrer Truppenpräsenz um 2.000 Mann angeordnet. Die KFOR-Truppen haben das Mandat erhalten, bei weiteren Ausschreitungen hart durchzugreifen. Polizei und KFOR Patrouillen und Check-Points sind wieder überall aktiviert. Der Umstand allein, dass trotz prinzipieller Schutzbereitschaft von KFOR und UNMIK es zu den Übergriffen im März 2004 gekommen ist, begründet keine asylrechtliche Verantwortlichkeit, weil diese jenseits der an sich zur Verfügung stehenden Mittel endet (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.7.1989, BVerwG 80, 315, 2 BvR 502/86).

Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass im übrigen Serbien und Montenegro politische Verfolgung droht. Staatliche Repressionen - wie sie unter dem Milosevic-Regime üblich waren - finden nicht mehr statt. Die Regierungen von Serbien und Montenegro und der beiden Teilrepubliken üben keine gezielte Unterdrückung bestimmter Gruppen aus, sei es wegen ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Nationalität oder politischer Überzeugung. Die Lage der Minderheiten hat sich -

zumindest was die rechtliche Situation angeht - deutlich verbessert (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien und Montenegro vom 24.02.2004, Az.: 508-516.80/3 SCG). Roma aus dem Kosovo sind auch in Serbien wegen der dortigen durchgreifenden Veränderungen der politischen Verhältnisse heute hinreichend sicher vor Verfolgung (OVG Schleswig, Beschluss vom 04.12.2003, 3 LB 51/01).

Vorkommende Übergriffe Dritter auf albanisch-sprachige Roma, Ashkali und Ägypter aus dem Kosovo sind nicht als nichtstaatliche Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG zu qualifizieren.

Laut zehntem Bericht des UNHCR und der OSCE zur „Beurteilung der Situation ethnischer Minderheiten“ vom März 2003 hatte sich bis dahin die allgemeine Sicherheitslage der ethnischen Minderheiten im Kosovo leicht verbessert. Im März 2004 kam es erneut zu gewaltsamen Vertreibungsaktionen gegenüber Minderheiten, die sich zwar in erster Linie gegen die serbische Minderheit richtete, es wurden aber auch Ashkali Opfer von Übergriffen und Vertreibungen. Seit den Unruhen im März 2004 sind die inter-ethnischen Beziehungen zwischen den Gruppen wieder extrem gespannt und die Sicherheitslage ist äußerst fragil. Der plötzliche Ausbruch der Gewalt und die koordinierten Aktionen haben alle Minderheitengruppen erneut in einen erhöhten Zustand von Angst und dem Gefühl der Isolation versetzt (UNHCR-Position zur fortdauernden internationalen Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo, August 2004). Es kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass die Angehörigen der Volksgruppe der Roma, Ashkali und Ägypter grundsätzlich nicht Schutz erhalten können. Der plötzliche Ausbruch der Gewalt im März 2004 kam nach fünf Jahren relativer Stabilität völlig überraschend. KFOR hat nach den Ereignissen im März 2004 eine Verstärkung ihrer Truppenpräsenz angeordnet und das Mandat erhalten, bei weiteren Ausschreitungen hart durchzugreifen. Alle Sicherheitskräfte sind hinsichtlich des Schutzes von Minderheiten hoch sensibilisiert. Derzeit werden auch die Wohngebiete der Roma, Ashkali und Ägypter durch starke KFOR/UNMIK Polizei Präsenz geschützt (check-points, patrouillierende Soldaten auch in der Nähe von RAE-Wohngebieten, etc.). In der Folgezeit ist es zu weiteren Ausschreitungen nicht mehr gekommen. Dies belegt, dass die internationalen Organisationen im Kosovo, die dort die effektive Regierungsgewalt ausüben, nicht nur willens – sondern auch in der Lage sind, gesicherte Zustände wieder herzustellen. Eine akute Gefahr für jeden Minderheitenangehörigen von Übergriffen Dritter bedroht zu sein, wird daher verneint. Unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklung vertritt auch der UNHCR nunmehr die Position, dass für Ashkali und Ägypter zwar in Einzelfällen ein Bedürfnis nach internationalem Schutz bestehen könne, eine Schutzbedürftigkeit der ganzen Gruppe aber nicht mehr vorliege (UNHCR-Position zur fortdauernden Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo, März 2005). Einen lückenlosen Schutz vor möglicher Gewaltanwendung durch Dritte vermag letztlich auch kein Staatswesen zu gewährleisten (vgl. die insoweit auf die Neuregelung des Ausländer- und Asylrechts vom 30.07.2004 übertragbaren Entscheidungen BVerwG, Urteile vom 03.12.1985, BVerwGE 72, 269 und 18.02.1986 BVerwGE 74, 41). Auf Grund der bisherigen Entwicklung seit März 2004 spricht weit Überwiegendes dafür, dass eine effektive Schutzgewährung gewährleistet ist (vgl. VG Stade, Urteil vom 22.02.2005, 2 A 306/05, VG Braunschweig, Urteil vom 08.02.2005, 6 A 541/04; VG Aachen, Urteil vom 17.01.2005, 9 K1126/02.A; 2). Der anders lautenden jüngsten Rechtsprechung des VG Stuttgart (z.B. Urteil vom 17.01.2005, A 10 K 14051/03 unter Bezugnahme auf das Urteil des VGfL Mannheim vom 15.11.2004, 7 S 1128/02), die eine negative Verfolgungsprognose ohne Beachtung des zwischenzeitlichen Geschehensverlaufs erstellt, wird hier deshalb nicht gefolgt.

Im Falle der Antragstellerin ist eine Verfolgung durch nichtstaatliche Kräfte auf Grund der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe in Betracht zu ziehen, nämlich wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Dies setzt jedoch voraus, dass alle Frauen im betreffenden Staat unterschiedslos von der von der Antragstellerin geltend gemachten häuslichen Gewalt bzw. Zwangsverheiratung betroffen wären.

Daran fehlt es im vorliegenden Fall, denn es sind nicht alle Frauen im Kosovo unterschiedslos von diesen Maßnahmen betroffen, so dass sich eine soziale Gruppe nicht definieren lässt.

2

Es liegen jedoch Wiederaufgreifensgründe vor, die eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 7 AufenthG. der § 53 Abs. 6 AuslG ersetzt hat, rechtfertigen.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 50 Abs. 2 bis 7 AufenthG im Folgeantragsverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 VwVfG vorliegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111.77 und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Die Durchführung eines weiteren Verfahrens müsste danach an den Präklusionsvorschriften scheitern, denn der Wiederaufgreifensgrund ist nicht innerhalb der geforderten Drei-Monats-Frist gestellt.

Das Bundesamt hat jedoch gem. §§ 51 Abs. 5, 48 oder 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob das Verfahren im Interesse der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns wieder eröffnet und die bestandskräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen wird (Wiederaufgreifen i.w.S.). Insoweit besteht ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111.77 und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Gemäß § 49 VwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen - und das Verfahren damit von Amts wegen wiederaufgegriffen - werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden musste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Im Falle der Antragstellerin liegen Gründe vor, die unabhängig von den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG, der durch den § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ersetzt wurde, gem. § 49 VwVfG rechtfertigt.

Die für den Folgeantrag angegebene Begründung führt zu einer für die Antragstellerin günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Serbien und Montenegro auszugehen ist.

Von einer Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abzugehen, wenn dem Ausländer eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es hier nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss

jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. auch insoweit auf die Neuregelung des § 60 Abs. 7 Satz 1 übertragbare Entscheidungen BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az.: 9 C 144.95; BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, BVerwGE 99, 324).

Vom Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Falle der Antragstellerin auszugehen. Der westliche Lebensstil der Antragstellerin, der Umstand, dass sie sich einer Zwangsheirat widersetzt und der väterlichen Gewalt durch Flucht in ein Frauenhaus entzogen hat, ferner der Umstand, dass sie wider den Ehrenkodex ihres Vaters gelebt hat, lässt bei einer Rückkehr in die Heimat Vergeltungsmaßnahmen seitens ihres Vaters erwarten. Organisationen, die dauerhaft Schutz hiervoor gewahren könnten, sind nach der Erkenntnislage im Kosovo nicht vorhanden. Auch kann von einer Existenzsicherung in einem Land, das sie im Alter von 7 Jahren verlassen hat, nicht ausgegangen werden; dies gilt sowohl für den Kosovo als auch für Serbien und Montenegro.

Es ist daher das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

3.

Die mit Bescheid vom 17.03.1994 (Az.: 1740801-138) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil der Antragstellerin auf Grund der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll und weder ein anderer Abschiebestaat konkret benannt werden kann, noch die sonstigen Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 AufenthG gegeben sind.

4.

Die beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Luttert



*[Handwritten signature]*

Ausgefertigt am 26.10.2025 in der Geschäftsstelle Karlsruhe